

# RS Vwgh 1994/12/15 94/19/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §8;

StPO 1975 §411 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/09/16 92/01/0597 1 (mangels Parteistellung besteht daher auch kein Recht auf Akteneinsicht in die Verwaltungsakten betreffend den gegenständlichen Gnadenantrag)

## Stammrechtssatz

Durch die Zurückweisung des von einer anderen Person gestellten Antrages (hier: Gnadengesuch der Ehegattin des Bf) wird der Bf jedenfalls in keinem Recht verletzt, zumal sich ein derartiges Recht aus der Rechtsordnung nicht ergibt.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Justizwesen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190123.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>